

005849

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1949
über die Geltendmachung von in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verlorengegangenen Ansprüchen aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Drittes Rückgabegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen in Österreich, die die Berechtigten zwischen dem 4. März 1933 und dem 12. März 1938 auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte oder sonstige Rechtsbehandlungen, aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — verloren haben; als ein solcher Verlust ist auch eine tatsächliche Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Nichterfüllung von Dienstnehmeransprüchen bei fortdauerndem Dienstverhältnis anzusehen, sofern sie durch politischen Zwang bedingt waren.

(2) Der Verlust eines Anspruches nach Abs. (1) ist insbesondere anzunehmen, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt des Verlustes politischer Verfolgung unterworfen war und der Dienstgeber nicht nachweist, daß der Anspruch aus anderen als politischen Gründen verlorengegangen ist.

(3) Berechtigte im Sinne des Abs. (1) sind Personen,

- a) die Gehalts-(Lohn-) oder sonstige Entgeltansprüche ganz oder teilweise verloren haben;
- b) die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch dessen Auflösung ohne Einhaltung der gesetzlichen oder günstigeren vertraglichen Bestimmungen verloren haben;
- c) die auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienst- oder Pensionsordnung, zustehende Ruhe- oder Versorgungsgenußansprüche ganz oder teilweise verloren haben.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für

- a) Personen, auf die die Vorschriften der §§ 4 und 12 des Beamten-Oberleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung Anwendung finden;
- b) Personen, auf die die Vorschriften der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Oberleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung Anwendung finden.

(2) Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

§ 3. (1) Anspruchsverluste im Sinne des § 1 sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3, Abs. (2) bis (8), des Sechsten Rückstellungsgesetzes vom 1949, B. G. Bl. Nr. , nichtig.

(2) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 8, sowie der §§ 10 bis 12 des im Abs. (1) bezeichneten Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 4. Ansprüche aus diesem Bundesgesetz können, soweit sie bei Inkrafttreten desselben fällig sind, nur innerhalb eines Jahres ab seinem Inkrafttreten, sonst nur innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verlängert werden.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit dem Entwurf des Sechsten Rückstellungsgesetzes, der dem Nationalrat gleichzeitig vorgelegt wird (der Beilagen d. N. R. — V. G. P.), sollen die Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen, die den Berechtigten während der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, geregelt werden. Dieses Gesetz beschränkt sich so wie die übrigen Rückstellungsgesetze auf die Regelung von Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme in der Zeit zwischen dem März 1938 und dem April 1945 entzogen worden sind. In die Regelung dieses Gesetzes wurden daher die Ansprüche nicht einbezogen, die Dienstnehmern in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 aus politischen Gründen verlorengegangen. Die Regelung die-

ser berechtigten Ansprüche sieht nun das vorliegende Gesetz vor.

In den §§ 1 und 2 wird der Geltungsbereich des Gesetzes in engster Anlehnung an die §§ 1 und 2 des Sechsten Rückstellungsgesetzes abgegrenzt. Hinsichtlich der Regelung der Ansprüche selbst liegt dem Gesetz die Absicht zugrunde, den unter das vorliegende Gesetz fallenden geschädigten Dienstnehmern die gleichen Ansprüche zu sichern, die den unter das Sechste Rückstellungsgesetz fallenden Berechtigten zustehen; das Gesetz konnte sich daher in dieser Hinsicht auf die Bestimmung beschränken, daß für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem vorliegenden Gesetz die Bestimmungen des Sechsten Rückstellungsgesetzes sinngemäß zu gelten haben.